

BO-Nr. 5167 – 17.12.2014

**Vertriebene – Integration – Verständigung e. V.
– Vereinsgründung –**

Die Vereinsgründung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2014 beschlossen. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. September 2014 beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2014 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die von der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2014 sowie am 22. September 2014 beschlossene Satzung des „Vertriebene – Integration – Verständigung e. V.“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, der Satzung in Verbindung mit cc. 321, 322 CIC zu genehmigen, der Vereinsgründung zuzustimmen und bezüglich der Statuten gemäß § 322 § 2 CIC die ausdrückliche Billigung auszusprechen. Mit dieser Billigung und Anerkennung durch Herrn Bischof Dr. Fürst erwirbt der Verein Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und seine Genehmigung zu der beantragten Vereinsgründung am 26. Oktober 2014 erteilt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 15. Januar 2015

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Satzung des „Vertriebene – Integration – Verständigung e. V.“
– Träger- und Förderverein der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Vertriebenen-
Organisationen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart –**

§ 1 – Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Vertriebene – Integration – Verständigung e. V.“.
- (2) Der Verein wird als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Dieser erwirbt mit Anerkennung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird dem Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein nimmt die Anliegen der katholischen Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Aussiedler wahr. Dazu gehören insbesondere:
 1. Durchführung von Veranstaltungen, die dazu dienen
 - ein Geschichtsbild der Heimatregionen der Vertriebenen im europäischen Kontext aktuell zu erarbeiten und zu vermitteln, das den Weg zu einem friedfertigen Europa der Völker, Nationen, Ethnien, Sprachen, Regionen und Religionen ebnet,

- die religiöse und kulturelle Tradition der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa zu dokumentieren und im Sinne der Bereicherung der Kultur und der Sozialstruktur der Aufnahmegesellschaft weiterzuentwickeln und zu pflegen,
 - internationale Begegnungsforen zu schaffen, auf denen generationenübergreifend Fachtagungen, Seminare, Schulungen, Zusammenkünfte, Kurse organisiert und durchgeführt werden können, die in freundschaftlicher Atmosphäre Gedankenaustausch ermöglichen und Gemeinschaftsgeist erzeugen und vertiefen,
 - die Erfahrungen der Vertriebenen in Vertreibung, Ankommen und Integration zu reflektieren, dokumentieren, weiterzugeben an kommende Generationen,
2. Förderung von Publikationen in Broschüren, Zeitschriften, als Buch oder auch im Internet,
 3. Planung, Beratung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben der katholischen Vertriebenenorganisationen,
 4. Koordinierung von Vorhaben einzelner Verbände, die die Aufgaben eines anderen Verbandes berühren,
 5. Vertretung der katholischen Vertriebenenorganisationen bei gemeinsamen Angelegenheiten in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 6. religiöse Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von Wallfahrten unterstützen.
- (2) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Die katholischen landsmannschaftlichen Verbände
 - Ackermann-Gemeinde – Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart,
 - Ackermann-Gemeinde Stuttgart e. V.,
 - St. Gerhardswerk e. V., Stuttgart und
 - Hilfsbund karpatendeutscher Katholiken in Stuttgart e. V.

sind Mitglieder des Vereins und werden satzungsgemäß jeweils durch den / die Vorsitzenden vertreten. Die Mitgliedsverbände behalten ihre rechtliche, finanzielle und organisatorische Selbstständigkeit im Rahmen dieser Satzung bei.

- (2) Weitere Mitglieder des Vereins können sein
 1. natürliche Personen,
 2. juristische Personen, insbesondere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, die der katholischen Kirche angehören sollen und welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zuvor zu erklären,
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 4. durch Ausschluss in den Fällen, die das kanonische Recht in c. 316 § 2 CIC vorsieht. Das Beschwerderecht des Betroffenen an den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bleibt hiervon unberührt,
 5. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3-5 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Beirat einsetzen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und im Übrigen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert, durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks des Vorstands,
2. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe,
4. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
5. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
6. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
7. die Beschlussfassung über die hauptamtliche Tätigkeit des Vorstands,
8. die Wahl des Abschlussprüfers,
9. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
10. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
11. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
12. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Wird in einem ersten Wahlgang kein Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10 – Mitglieder und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 1. der bischöfliche Beauftragte für Vertriebene und Aussiedler als Vorsitzender, der die Funktion des Vorsitzenden an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann,
 2. die ersten beiden Vorsitzenden der Mitgliedsverbände,
 3. der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 – Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 12 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
 1. Führung laufender Geschäfte,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,

7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 8. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
 - (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von regelmäßig zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfalle – sein Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.

§ 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der kirchlichen Aufsicht bleibt überdies gemäß der cc. 325 und 1301 CIC das Recht vorbehalten, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC insbesondere:
 1. Änderungen der Satzung gemäß c. 299 § 3 CIC,
 2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen gemäß c. 325 CIC,
 3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen gemäß c. 325 CIC.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (7) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Diensts in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne der Zwecksetzung des Vereins, zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 17 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 18 – Inkrafttreten

- (1) Für das Inkrafttreten dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und die Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart erforderlich. Dies gilt auch für künftige Änderungen dieser Satzung. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Arbeits- und Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft katholischer landsmannschaftlicher Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 9. Februar 1981 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 19 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gilt das gesetzlich normierte Vereinsrecht.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, soll deshalb nicht die ganze Satzung unwirksam sein; anstelle solcher Bestimmungen tritt das gesetzliche Vereinsrecht.

Genehmigt: Rottenburg, den 17.12.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.